

Grenzen der Strafjustiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **29 (1961)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grenzen der Strafjustiz

Interview mit Dozent Dr. Dr. Hans Giese, Leiter des Instituts für Sexualforschung an der Universität Hamburg.

Kristall: Welchen Eindruck haben Sie von der bisherigen Arbeit des Ausschusses für die Strafrechtsreform?

Dr. Giese: Der Ausschuss interessiert sich zu wenig für die biologischen und medizinischen Fakten der Wissenschaft. Bei seinen Entscheidungen scheint er in in der Hauptsache von Idealvorstellungen und Normen auszugehen, die zumindest nicht im Fachgebiet der Medizin zu Hause sind.

Kristall: Können Sie diese Kritik an einem Beispiel erläutern?

Dr. Giese: Die Strafrechtsreform behandelt zum Beispiel die rechtliche Situation bei der künstlichen Befruchtung. Die Gesetzgeber der Bundesrepublik greifen damit als erste ein Thema auf, das noch nirgends auf der Welt gesetzlich geregelt wurde. Dabei gibt es gerade bei uns hierzu noch keinerlei wissenschaftlich verwertbares Zahlenmaterial.

Kristall: Dann halten Sie eine gesetzliche Regelung bei diesem Problem für überflüssig?

Dr. Giese: Zumindest für verfrüht.

Kristall: Befürworten Sie aus Ihrer medizinischen Kenntnis die Beibehaltung des jetzigen Paragraphen 175, der die Homosexualität unter erwachsenen Männern unter Strafe stellt?

Dr. Giese: Die medizinischen Forschungsergebnisse sprechen für eine Aufhebung dieses einfachen Tatbestandes.

Kristall: Welches ist dabei der Hauptgrund?

Dr. Giese: In erster Linie die Erkenntnis, dass der Homosexuelle ein therapieresistentes Phänomen ist, d. h. er ist praktisch unheilbar. Ich habe im Verlauf meiner 12jährigen wissenschaftlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet bei etwa 500 Fällen nur ein einziges Mal erlebt, dass ein Homosexueller von seiner Veranlagung befreit wurde — und das ohne ärztliche Hilfe.

Kristall: Ergeben sich für die Ärzte bei der Behandlung dieser Menschen besondere Schwierigkeiten, solange der Paragraph 175 bestehen bleibt?

Dr. Giese: Es ist sehr schwer, diese Aussenseiter der Gesellschaft mit ihrer Umwelt zu arrangieren. Wenn der Arzt ihnen etwa empfiehlt, mit Gleichgesinnten zusammen zu leben, dann verleitet er sie ja nach der augenblicklichen Rechtsprechung zu einer strafbaren Handlung.

Kristall: Das bedeutet also: Sie plädieren für eine Abschaffung des umstrittenen Paragraphen, weil Sie glauben, dass das «Arrangement» der Anders-Veranlagten mit der Umwelt leichter ohne strafrechtliche Bestimmungen zu bewältigen ist?

Dr. Giese: Ja. Vor allem halte ich die Bestrafung eines Menschen für ein unabänderliches Schicksal nicht für gerecht.

Der deutschen Bildzeitschrift «KRISTALL», Nr. 15/1961 entnommen.